

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
vom 08.08.1973, geändert durch Satzung vom 09.12.2008¹**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes) i.d.F. vom 25.09.1964 (GVBl S. 145), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 01.03.1972 (GVBl S. 115), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.06.1973 folgende Satzung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) Schulhöfe und Schulsportplätze sind Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, insoweit sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.
- (3) Zu den Grünanlagen gehören nicht:
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, stadt-eigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind sowie Uferböschungen.

**§ 2
Recht und Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Ebenso dürfen Rasenflächen betreten werden, sofern nicht aus gartenpflegerischen Gründen ein Benutzungsverbot ausgesprochen ist.

**§ 3
Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in den Grünanlagen zu nächtigen;
 2. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere zu reizen oder zu füttern;
 3. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden zu lassen;
 4. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen.

¹ veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 88/2008 vom 17.12.2008

**§ 4
Benutzung der Spielgeräte**

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

**§ 5
Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

**§ 6
Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Benutzer festgesetzt.

**§ 7
Vorübergehende Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen können die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen oder Teilflächen davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

**§ 8
Schulhöfe und Schulsportplätze**

Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

**§ 9
Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

**§ 10
Verweisung aus der Grünanlage**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
 2. in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
 3. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),
 4. Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),
 5. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 3),
 6. Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),
 7. Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),
 8. aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7),
 9. Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt (§ 8),
 10. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 9),
 11. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt (§ 10).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein.“

**§ 12
In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 15.08.1973 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.08.1973

Stadtverwaltung

L.S. gez.: Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 14.08.1973 in der "Rheinpfalz" (Ausgabe Ludwigshafen am Rhein) und im "Mannheimer Morgen" (Ausgabe Mannheim - Ludwigshafen am Rhein) veröffentlicht worden.